

Bundesministerium für Gesundheit  
Referat 314  
Rochusstraße 1

53123 Bonn

per Mail an: [314@bmg.bund.de](mailto:314@bmg.bund.de)

21.11.2022

**Stellungnahme Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung / Aktenzeichen 314-4330-1/21  
-Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Suhr,  
sehr geehrte Frau Kaulus,  
sehr geehrte Damen und Herren,

als Bund für Ausbildung und Lehre in der Diätetik (BALD) und somit als Vertretung der Schulen und Hochschulen für Diätetik in Deutschland bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur o.g. Modernisierung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten (DiätAss-APrV).

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass diese Stellungnahme vor dem Hintergrund verfasst wurde, dass ein grundsätzlicher Reformbedarf des Diätassistentengesetzes besteht, da das Gesetz in der aktuellen Fassung antiquiert ist. Dies betrifft neben den Inhalten der Ausbildung, die Berufsbezeichnung, die Möglichkeit der Akademisierung und der Regelung vorbehaltlicher Tätigkeiten, auch die staatliche Prüfung hinsichtlich der Inhalte und des Prüfungsformates.

Auf den dringenden Reformbedarf des DiätAssG haben in den vergangenen Jahren unter anderem der Verband der Diätassistenten – Deutscher Bundesverband e.V. (VDD) als auch der BALD das BMG mehrfach hingewiesen. Bei der vorliegenden Stellungnahme vom BALD handelt es sich daher nicht um eine fachliche und inhaltliche Zustimmung des aktuellen DiätAssG und der dazugehörigen DiätAss-APrV.

Nach eingehender Beratung mit unseren Mitgliedern nehmen wir wie folgt Stellung:

**§ 1:**

Die Ergänzung digitaler Lehrformate in § 1 begrüßen wir ausdrücklich!

§§ 5, 6:

Bezüglich der Streichungen des Wortes „mind.“ in den §§ 5, 6 schlagen wir aus Gründen der fachlichen Expertise und der Chancengleichheit folgende Änderung vor:

*2 Fachprüfer:innen für jedes zu prüfende Fach*

Begründung: In der schriftlichen Prüfung (§ 5) werden im Rahmen von 2 Aufsichtsarbeiten 2 bzw. 7 Fächer geprüft. Aufgrund der deutlichen fachlichen Expertise ist es nicht möglich, dass eine Fachprüfer:in eine einschlägige Expertise in allen zu prüfenden Fächern vorweisen kann. Daher ist es zwingend erforderlich, mindestens 2 Fachprüfer:innen je Fach zu benennen. Hinzu kommt, dass in der mündlichen Prüfung (§ 6) bei einer Fachprüferin/einem Fachprüfer die mündliche Prüfung nicht mehr den Grundsätzen der Transparenz, Chancengleichheit und Prüfungssicherheit folgt.

In diesem Kontext möchten wir darauf hinweisen, dass die DiätAss-APrV zudem keine Beisitzer:in bzw. Protokollant:in verbindlich vorsieht. Hier sehen wir auch dringenden Regelungsbedarf.

§ 6, Absatz 2, Satz 3:

*Textvorschlag: „c) In Satz 3 werden die Wörter „im Benehmen mit den Fachprüfern“ gestrichen und nach dem Wort „Aufsichtsarbeit“ werden die Wörter „als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fächer“ eingefügt.“*

Das Wort „Aufsichtsarbeit“ ist in §6 Absatz 2 Satz 3 nicht vorkommend, es muss sich also um einen redaktionellen Fehler handeln.

§§ 16 a, 16 b (4):

*§ 16a wird dem Absatz 4 folgender Satz angefügt:*

*„Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss zu diesem Zweck während der Prüfung anwesend sein, ohne dass ihr/ihm ein Fragerecht zusteht.“*

Anmerkung: Die zwingende Anwesenheit einer/s Prüfungsvorsitzenden ist nicht erforderlich. Der entsprechende Abschnitt befindet sich bislang in Absatz (3) und nicht Absatz (4).

*§ 16b wird wie folgt geändert: a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:*

*„Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss zu diesem Zweck während der Prüfung anwesend sein, ohne dass ihr/ihm ein Fragerecht zusteht.“*

Anmerkung: Die zwingende Anwesenheit einer/s Prüfungsvorsitzenden ist nicht erforderlich.

**Dringend anzupassen sind weiterhin:**

**§ 10 (3):**

Jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, jedes Fach der mündlichen und jedes Fach der praktischen Prüfung können einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.“

Begründung: Es ist unverhältnismäßig, dass wegen eines durchgefallenen Faches bzw. Teils die gesamte mündliche oder schriftliche Prüfung wiederholt werden muss.

**§ 16a (3):**

Der Vorschlag, den praktischen Teil der Prüfung im Rahmen von Anerkennungsregelungen innerhalb von einem Tag zu absolvieren, ist nicht möglich. Seit Inkraftsetzung des Gesetzes mussten seitens der zuständigen Behörden Ausnahmeregelungen erlassen werden. Der § 16a (3) ist daher analog zu § 7 (4) DiätAss-AprV zu ändern.

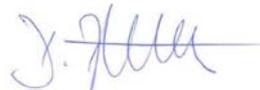
Bei Rückfragen stehe wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



J. Brumm M.A. (MHE) / MBA  
Schulleitung  
BFS für Diätassistenz  
Lehrerin Gesundheitsfachberufe

UKE-Akademie für Bildung und  
Karriere  
Universitätsklinikum Hamburg-  
Eppendorf



Dr. D. Buchholz MPH  
Schulleitung Staatlich anerkannte  
Schule für Diätassistenten  
Studienkoordinator B.Sc.  
Hebammenwissenschaften

Universitätsmedizin der Johannes  
Gutenberg-Universität Mainz



W. Träger B.Sc.  
Schulleitung Schule für  
Diätassistenten  
Lehrerin Gesundheitsfachberufe

Franziskus Gesundheitsakademie  
Münster